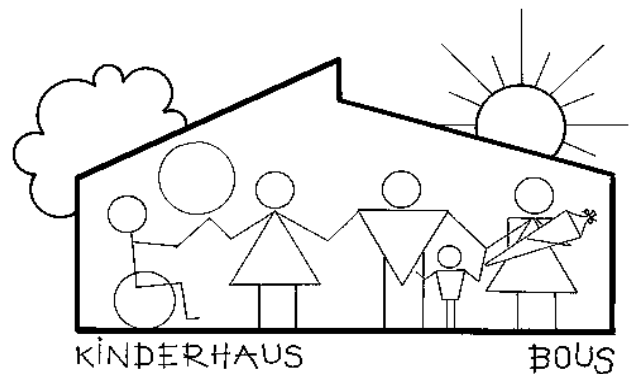


Informationsschrift

Kinderhaus Bous
Auf der Mühlenscheib

66359 Bous



Stand August 2022

***Damit die KLEINEN
ganz GROSS rauskommen!***

Das Kinderhaus der Gemeinde Bous versteht sich als altersgemischte integrative Tageseinrichtung für Kinder vom Krippenalter bis zum Schuleintritt.

Zur Zeit können Kinder ab 9 Wochen betreut werden, ebenso Kinder mit erhöhtem Bedarf im Rahmen der Inklusion (mit Unterstützung).

Von den vorhandenen Plätzen sind 22 als Krippen – Ganztagesplätze, 125 als Kindergarten – Ganztagesplätze, 25 als Kindergartenplätze vorgesehen.

I. Öffnungszeiten und Kosten

Die Kinder sollten bis spätestens **9.00 Uhr** in der Einrichtung sein, damit ein pädagogisch sinnvolles Arbeiten möglich ist.

Der für die einzelnen Betreuungsformen angegebene Elternbeitrag verringert sich gemäß Vorschulgesetz für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das eine Einrichtung im Elementarbereich in der Gemeinde Bous besucht, um jeweils 25 %.

1.Kind

2.Kind

3. Kind

<u>Kindergarten - Regelplatz</u> Montag - Freitag 7.30 - 13.30	45 Euro	33,75 Euro	22,50 Euro
---	---------	------------	------------

<u>erweiterte Betreuungszeit</u> Montag - Freitag 7.00 - 14.00	52,50 Euro	39,40 Euro	26,25 Euro
---	------------	------------	------------

<u>Kindergarten - Ganztagesplatz</u> (Abholzeit ab 14.30 Uhr) Montag - Freitag 7.00 - 17.00	67,50 Euro	50,60 Euro	33,75 Euro
---	------------	------------	------------

<u>Krippe- Ganztagesplatz</u> (Abholzeit ab 14.30 Uhr) Montag - Freitag 7.00 - 17.00	135 Euro	101,25 Euro	67,50 Euro
--	----------	-------------	------------

Der Kindergarten – Ganztagesplatz, der erweiterte Regelplatz und die Krippenplätze verstehen sich als Plätze inklusive Mittagessen.

anfallende Nebenkosten:

Krippe und Kindergarten:

Getränke, Portfolio, Fotos etc.

mtl. 6 Euro

Mittagessen pro Essen 3,50 Euro / 3,10 Euro Krippe

Das Getränke- und Materialgeld in Höhe von monatlich insgesamt 6 Euro für Kindergarten-/Krippenkinder ist von allen Eltern pro Kind zu entrichten.

Das Mittagessen (3,10 / 3,50 Euro täglich) wird täglich morgens um 7.50 Uhr bestellt.

Die Beiträge für das Mittagessen werden per Einzugsermächtigung zum Anfang des Monats von Ihrem Konto abgebucht.

Sollte Ihr Kind nicht essen bzw. an diesem Tage nicht im Kinderhaus sein, müssen wir bis spätestens 7.45 Uhr des entsprechenden Tages darüber informiert sein. Anderenfalls muss Ihnen die Mahlzeit in Rechnung gestellt werden.

II. Aufnahme ins Kinderhaus

Spätestens am Tag der Aufnahme sind folgende Unterlagen ausgefüllt vorzulegen:

1. Aufnahmeformular
(Name, Adresse, Erziehungsberechtigte...)
2. Ärztliche Bescheinigung
Bitte legen Sie uns vor Eintritt Ihres Kindes bzw. am 1. Tag in unserer Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vor, die bestätigt, dass Ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 2 Wochen sein.
3. Ärztliche Bestätigung der Masernschutzimpfungen
4. Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Anerkennung der Kindergartenordnung und entsprechender Anlagen
5. Erklärung des/der Erziehungsberechtigten darüber, wer das Kind von der Einrichtung abholen kann. Handelt es sich um Minderjährige (ab 14 Jahre), so muss eine gesonderte Erlaubnis in schriftlicher Form abgegeben werden. Dies gilt auch, wenn das Kind den Nachhauseweg alleine antreten soll.
6. Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten bzgl. übertragbarer Krankheiten in der Familie. Angaben dazu werden streng vertraulich behandelt und dienen lediglich dazu, Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen.
7. Erklärung des/der Erziehungsberechtigten darüber, ob das Kind fotografiert/gefilmt werden darf.
8. Bestätigung des Merkblatts über das Infektionsschutzgesetz
9. Bestätigung des Merkblatts Datenschutzgrundverordnung
10. SEPA-Lastschriftmandat

III. Aufsichtspflicht

Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, bitten wir Sie, Ihr Kind **persönlich** bei den verantwortlichen Erzieher/innen **abzugeben und wieder abzuholen**. Nur nach vorheriger Absprache kann Ihr Kind von anderen Personen mitgenommen werden.

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge (§ 1631 BGB). Die Mitarbeiterinnen in unserer Einrichtung übernehmen im Rahmen des Betreuungsvertrages - im Auftrag des Trägers - die Personensorge. Von Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen kann dabei nicht mehr erwartet werden als von den Personensorgeberechtigten (Eltern). Unsere Mitarbeiterinnen bemühen sich, wie gesetzlich gefordert (§ 1626 BGB), der wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes, selbständig und verantwortungsbewusst zu handeln, Rechnung zu tragen und die nötigen Freiräume zu gewähren.

Aufsichtspflicht heißt nicht, die Kinder möglichst umfassend zu bewachen, zu kontrollieren und zu behüten. Erfahrungsgemäß verletzen sich Kinder, die den Umgang mit Gefahren nicht erlernen können, viel schwerer als Kinder, die Gefahren selbst meistern können und dabei auch mal Beulen davontragen.

Die Kinder werden in unserer Einrichtung schrittweise an die Gefahren herangeführt, d.h. sie werden in altersadäquater Form mit den Risiken vertraut gemacht. So ist auch **unbeaufsichtigtes Spielen, z.B. in den Nebenräumen, nicht automatisch eine Verletzung der Aufsichtspflicht**, sondern ein verantwortungsbewusstes pädagogisches Handeln der Mitarbeiterinnen, die ihren Auftrag, das Kind zur Selbständigkeit zu erziehen und es als Persönlichkeit anzusehen, ernstnehmen.

IV. Im Krankheitsfall

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von ansteckenden Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber o.ä. Erkrankungen soll bzw. darf Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen, sondern muss zu Hause bleiben, um möglichst schnell gesund zu werden aber auch, um Ansteckungen der anderen Kinder bzw. der Mitarbeiter/innen zu vermeiden.

Wir bitten Sie, uns dann auf jeden Fall über die voraussichtliche Zeit und den Grund der Abwesenheit zu benachrichtigen.

Fühlt sich Ihr Kind während seines Aufenthaltes in unserer Einrichtung unwohl oder zeigt es krankheitsbedingte Symptome, so entscheiden unsere Mitarbeiterinnen, ob das Kind am weiteren Gruppengeschehen teilhaben kann oder ob das Kind nach Hause geschickt werden muss. Dann gilt die allgemeingültige Regelung, dass das Kind die Einrichtung erst nach frühestens 48 Stunden wieder besuchen darf.

Denken Sie daher bitte daran, uns mitzuteilen, wo Sie während der üblichen Betreuungszeit Ihres Kindes zu erreichen sind, bzw. treffen Sie bitte für einen solchen Fall Absprachen mit Verwandten, Nachbarn o.ä., die dann eine Alternativbetreuung übernehmen können.

Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundes-Seuchengesetz (z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Meningitis, Windpocken oder Verlausung), Bindehautentzündung oder Magen-Darm-Infekt **darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen**. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist der Einrichtungsleitung umgehend mitzuteilen. Erst nach **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung**, die uns darüber informiert, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

V. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeiterinnen der Einrichtung

Unser gemeinsames Ziel ist es, dass Ihr Kind sich in unserer Einrichtung wohl fühlt und das Kinderhaus gerne besucht.

Um dieses Ziel erreichen zu können, ist uns - neben dem regelmäßigen Besuch des Kindes (Zurechtfinden im Alltag, Freundschaften schließen, Integration in die Gruppe etc.) - der ständige Kontakt zu Ihnen sehr wichtig.

Bei Elternabenden werden Themen besprochen und erörtert, die auch Ihr Kind betreffen. In Einzelgesprächen können Sie sich über die Entwicklung Ihres Kindes in unserer Einrichtung informieren, bei Veranstaltungen Erfahrungen mit anderen Eltern austauschen und vieles mehr.

Ebenso bietet sich durch eine aktive Mitarbeit im gemeinsamen Elternausschuss für Sie die Möglichkeit, an der Arbeit und dem Leben in unserer Einrichtung mitzuwirken

Eine wichtige Aufgabe des Ausschusses ist es, das Interesse und Verantwortungsbewusstsein der Eltern für die vorschulische Erziehung zu wecken und zu fördern, aber auch die Mitwirkung bei organisatorischen Änderungen, die die Einrichtung betreffen. Weiterhin soll er bei allen wichtigen Fragen beratend mitwirken.

Unser besonderes Anliegen ist es, die Zufriedenheit Ihres Kindes und damit auch Ihre Zufriedenheit als Erziehungsberechtigte zu gewährleisten. Daher sind wir offen für jede Anregung, Idee und Kritik an das Kinderhaus, die die pädagogische Arbeit oder das Konzept betreffen.

Scheuen Sie sich bitte nicht, auf uns zuzukommen und uns z.B. Dinge, die Ihren Unmut erregen, mitzuteilen und zu besprechen.

VI. Sonstiges

Bitte bringen Sie für Ihr Kind Turnkleidung (T-Shirt, Hose und Turnschuhe bzw. Gymnastikschuhe), Regenkleidung (Gummistiefel, Matschhose und -jacke) und eine Garnitur Wechselkleidung mit ins Kinderhaus. Ihr Kind benötigt außerdem Hausschuhe.

Bitte parken Sie beim Bringen oder Abholen Ihres Kindes auf dem Schwimmbadparkplatz, da ansonsten mit berechtigten Beschwerden der Anwohner der Tannenstraße zu rechnen ist.

Die Informationen dieser Handreichung geben die ab September 1998 gültigen Regelungen wieder. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten und werden Ihnen durch eine aktualisierte Fassung dieser Informationsschrift mitgeteilt.

Bankverbindung für die Elternbeiträge:

IBAN: DE15 5935 0110 00004 0171 09 (Gemeindekasse Bous; Stichwort Elternbeitrag)
bei KSK Saarlouis, BIC KRSADE 55XXX

Sie erteilen uns bzw. der Gemeinde Bous mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages eine Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag der von Ihnen gewählten Betreuungsform. Die Beiträge werden jeweils zu Anfang des Monats für den laufenden Monat abgebucht.

Ihr Kinderhausteam